

Betriebsregelung und Benutzungsordnung für das Datenkommunikationsnetz

der Hochschule Wismar - University of Applied Science Technology, Business and Design



1. Präambel

Das Datenkommunikationsnetz der Hochschule Wismar ist eine zentrale informationstechnische Infrastruktureinrichtung, die der digitalen Kommunikation innerhalb der Hochschule und nach außen dient. Seine Nutzung ist für Forschung, Lehre und Studium sowie zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben an der Hochschule Wismar vorgesehen. Dabei sind rechtliche und ethische Grundsätze zu beachten.

Diese Betriebsregelung und Benutzungsordnung regelt und beschreibt das Zusammenwirken der Kommunikations- und Informationsdienste, die Verhaltensregeln für einen sinnvollen Umgang mit den Netzressourcen und die Vorbeugung einer missbräuchlichen Nutzung, um dadurch den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Gebrauch des Datenkommunikationsnetz zu erreichen.

2. Grundsätze

Das Datenkommunikationsnetz ist eine komplexe technische Einrichtung, die nur bei hohen Anforderungen an die Sorgfalt und das Wissen geplant, installiert, betrieben, gewartet und instand gehalten werden kann.

Das Datenkommunikationsnetz umfasst alle Übertragungseinrichtungen (Kabel, Vermittler usw.) einschließlich der Anschlusspunkte für Endgeräte. Ausgenommen davon sind mitbenutzte Übertragungseinrichtungen in der Zuständigkeit anderer Stellen (z. B. das Telefonnetz). Das Datenkommunikationsnetz hat Verbindungen zum nationalen Wissenschaftsnetz WIN, zum internationalen Internet und zu anderen öffentlichen Netzen.

Das Datenkommunikationsnetz wird einschließlich der Anschlusspunkte im Rahmen der verfügbaren zentralen Mittel bereitgestellt und betrieben. Die in den angeschlossenen Rechnern erforderlichen Hardware- und Software-Komponenten sind von deren Betreibern zu finanzieren. Die Kosten für die Nutzung des Wissenschaftsnetzes werden gegenwärtig durch Zahlung eines pauschalen Jahresentgeltes durch die Hochschule Wismar abgegolten. Die Inanspruchnahme von dadurch nicht erfassten kostenpflichtigen Diensten wird dem Verursacher aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

Der Umgang mit und das Verbreiten von Dateien und Informationen, die diskriminierenden (z.B. rassistischen, sexistischen), kriminellen, Gewalt verherrlichen den oder jugendgefährdenden Inhalt haben oder die Persönlichkeitsrechte verletzen, gelten als Missbrauch des Datenkommunikationsnetzes und führen zu dienstrechtlichen Konsequenzen bzw. zivil- oder strafrechtlichen Folgen.

Das Datenkommunikationsnetz erlaubt durch Einsatz geeigneter Kopplungseinrichtungen (z.B. Router, Switches, Bridges) eine Strukturierung und bietet dabei eine transparente, wahlfreie und leistungsfähige Kommunikation aller Teilnehmer untereinander. Teilnetze können über geeignete Kopplungseinrichtungen mit dem Datennetz verbunden werden. Auf Kopplungseinrichtungen kann nur verzichtet werden, wenn der für die Ankopplung Verantwortliche nachweist, dass der Netzbetrieb nicht gestört wird und dass keine Hard- und Software eingesetzt wird, die geeignet wäre, den Informationsfluss im Datenkommunikationsnetz zu beobachten oder mitzulesen.

Die Protokollvielfalt ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, damit die Kommunikation technisch erleichtert und die Komplexität so gering wie möglich gehalten wird.

Das Datenkommunikationsnetz darf nicht zur Überwachung oder Leistungskontrolle von Personen verwendet werden.

3. Betrieb

Das Datenkommunikationsnetz wird vom Hochschulrechenzentrum betrieben und betreut. Teilnetze des Datenkommunikationsnetzes können von den Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen selbständig betrieben werden, wenn dem Hochschulrechenzentrum ein geeigneter Verantwortlicher schriftlich benannt wird, der für diese Zwecke besonders eingewiesen und eingesetzt worden ist. Lokale Netze, die außerhalb des Datenkommunikationsnetzes im Rahmen von Forschung, Lehre und Studium betrieben werden, (z. B. in Studentenwohnheimen, bei Kooperationspartnern, Schulen, ...), können über gesondert zu fixierende vertragliche Regelungen im Sinne eines Teilnetzes in das Datenkommunikationsnetz eingebunden werden.

Das Hochschulrechenzentrum wie auch der Verantwortliche für ein Teilnetz sind verpflichtet, einen sicheren und ununterbrochenen Netzbetrieb zu gewährleisten. Geplante Betriebsunterbrechungen sind rechtzeitig anzukündigen.

Das Hochschulrechenzentrum vergibt und verwaltet die Netzwerkadressen und Domainnamen. Diese dürfen seitens des Nutzers nicht eigenmächtig verändert werden. Es berät in Fragen der Nutzung des Datenkommunikationsnetzes und sorgt für eine Dokumentation des Netzes und seiner Nutzungsmöglichkeiten.

Das Hochschulrechenzentrum ist für das Netzwerkmanagement zuständig. Im Rahmen des Netzwerkmanagement dürfen durch das Hochschulrechenzentrum Auslastungsstatistiken geführt werden. Zur Veröffentlichung vorgesehene Statistiken müssen soweit anonymisiert werden, dass weder personen- noch bereichsbezogene Nutzungsprofile erstellt werden können.

Die verfügbaren und einsetzbaren Protokolle werden vom Hochschulrechenzentrum bekanntgemacht. Zusätzliche andersartige Protokolle werden nur in Ausnahmefällen für einen eingegrenzten Einsatz zugelassen. Anfallende Kosten gehen dabei zu Lasten der die Ausnahme beantragenden Einrichtung, die auch dafür zu sorgen hat, dass der übrige Netzbetrieb nicht gestört wird. Diese Regelung betrifft speziell "nicht routbare" Protokolle.

Der Anschluss und die Konfiguration von Kopplungseinrichtungen (Routern, Switches, Bridges usw.) an das Datenkommunikationsnetz erfolgen durch das Hochschulrechenzentrum; innerhalb eines Teilnetzes kann dies durch den dort Verantwortlichen geschehen. Anschlusspunkte dürfen nur vom Hochschulrechenzentrum bzw. durch von ihm autorisierte Personen eingerichtet oder verändert werden. Rechner dürfen nur an den Anschlusspunkten betrieben werden, für die eine Nutzungserlaubnis besteht.

Die Einwahl von außen in das Datenkommunikationsnetz erfolgt über zentral vom Hochschulrechenzentrum betriebene Eintrittspunkte. Das Hochschulrechenzentrum ist verpflichtet, die Einwahlmöglichkeiten bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss von lokalen Geräten, die eine Einwahl in das Datenkommunikationsnetz gestatten (Modems usw.), ist nur in Ausnahmefällen möglich und gesondert beim Hochschulrechenzentrum zu beantragen und zu begründen. Ein solcher Anschluss ist vom Nutzer korrekt zu konfigurieren und gesichert im Sinne eines standalone-Gerätes zu betreiben. Er darf keine Router- oder Proxyfunktionen ausführen.

Werden der Netzbetrieb oder -benutzer über einen Anschlusspunkt oder ein angeschlossenes Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so kann das Hochschulrechenzentrum durch geeignete Auflagen bzw. Nutzungsbeschränkungen dem entgegenwirken oder die zugehörigen Anschlussstrecken stilllegen.

4. Dienste

Dienste im Sinne dieser Regelung und Ordnung sind alle im oder über das Datenkommunikationsnetz bereitgestellten Möglichkeiten zum Bearbeiten, Übertragen, Speichern und Darstellen von Daten und Informationen.

Jeder Dienst ist vor der Einrichtung von seinem Anbieter beim Netzbetreiber anzumelden. Ein Dienst, der nur in einem Teilnetz wirkt, ist dem zugehörigen Netzverantwortlichen anzuzeigen. Dienste, die Hochschulweit im Datenkommunikationsnetz oder über das Datenkommunikationsnetz angeboten werden, sind mit dem Hochschulrechenzentrum abzustimmen.

Der Dienstanbieter ist verantwortlich für den Inhalt der bei sich gespeicherten bzw. von ihm eingespeisten Daten und Informationen sowie für die betriebliche Zuverlässigkeit des Dienstes. Es sind insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes und das Dienstrecht der Hochschule Wismar zu beachten.

Das Hochschulrechenzentrum benennt für die Sicherung des Betriebes der wesentlichsten Netzdienste eine oder mehrere Personen, die die Administratorfunktion hierfür ausüben.

5. Nutzung

Das Datenkommunikationsnetz darf nur für Forschung, Lehre und Studium und zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben an der Hochschule Wismar genutzt werden.

Die Übertragung großer Datenmengen kann im Interesse der Funktionsfähigkeit des Datenkommunikationsnetzes kapazitiv beschränkt und zeitlich durch den Netzbetreiber reglementiert werden.

Bei der Übermittlung von Daten ist zu beachten, dass Dritte insbesondere durch Missbrauch "mithören" können. "Mithören", Ausspionieren, Aufzeichnen sowie Verändern fremder Daten aus dem Datenkommunikationsnetz sowie das vorsätzliche Stören der Kommunikation sind verboten. Davon ausgenommen sind Maßnahmen der Fehlerverfolgung durch das Hochschulrechenzentrum bzw. durch von ihm beauftragte Dritte. Benutzer oder sonstige Dritte dürfen keine Modifikationen am Datenkommunikationsnetz vornehmen.

Bei den an das Datenkommunikationsnetz angeschlossenen Rechnern obliegt der Schutz vor unberechtigtem Zugang und unberechtigtem Zugriff auf gespeicherte Daten dem jeweiligen Rechnerbetreiber. Der Benutzer darf aus dem Datenkommunikationsnetz nur diejenigen Daten auf seinen Rechner leiten, die für ihn bestimmt bzw. die frei verfügbar sind. Der Einsatz von Hard- und Software, die den Missbrauch erst ermöglichen, ist unzulässig.

Der Benutzer ist verpflichtet, Missbrauchsversuchen, Störungen oder Unregelmäßigkeiten entgegen zu treten und diese dem Hochschulrechenzentrum anzuzeigen.

Die für die Nutzung angebundener Netze (z.B. WIN, Internet) bestehenden Regeln (z.B. Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste) müssen befolgt werden. Aktuelle Ordnungen werden durch das Hochschulrechenzentrum elektronisch bereitgestellt.

6. Regelung bei Verstößen und Konflikten

Ein Verstoß gegen diese Betriebsregelung und Benutzungsordnung gilt unbeschadet anderer Gesetze (z.B. in Analogie zum Fernmeldegesetz, Pressegesetz usw.) als Missbrauch und kann zur Erteilung betrieblicher Auflagen bis hin zum Ausschluss von der Netznutzung durch den Netzbetreiber führen. Im Übrigen ist mit dienst-, straf- oder zivilrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Verstöße gegen diese Betriebsregelung und Benutzungsordnung, datenkommunikationsnetzbezogene Konflikte zwischen Benutzern und dem Hochschulrechenzentrum sowie zwischen Benutzern untereinander werden vom Netzbetreiber behandelt und geregelt. Gegen Entscheidungen des Netzbetreibers kann die Senatskommission für Rechentechnik (SART) der Hochschule Wismar angerufen werden. Im Übrigen gilt § 80, Abs. 4 (LHG M-V).

7. Inkrafttreten

Diese Betriebsregelung und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger, dem Verkündigungsblatt der Hochschule Wismar, in Kraft.

Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule Wismar am 19. Mai 1998.

Wismar, 23. November 1998

Prof. Dr.-Ing. B. Simmen
Rektor